

Allgemeine Bedingungen und Sicherheitsregeln für Mietverträge mit gewerblichen Kunden der EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (AGB und Sicherheitsregeln Mietverträge)

I. Gegenstand der Bedingungen und Sicherheitsregeln

Die folgenden allgemeinen Bedingungen und Sicherheitsregeln gelten für Mietverträge, die durch die EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (im Folgenden: Vermieter¹ oder EWN) mit gewerblichen Mietern am Standort Lubmin/Rubenow abgeschlossen werden.

II. Allgemeine Bedingungen

1. Vertragsgegenstand, Vertragszweck

- 1.1. Der Vermieter vermietet dem Mieter die im Vertrag bezeichneten Mietsachen. Das Mietverhältnis ist an den im Vertrag angegebenen Zweck gebunden. Änderungen des Nutzungszweckes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Vermieters. Diese wird der Vermieter nicht unbillig verweigern. Der Mieter haftet für Schäden, die durch vertragswidrige Benutzung entstehen.
- 1.2. Die Mietsache darf nur für gesetzlich, behördlich und vertraglich zulässige und genehmigte Zwecke genutzt werden. Der Vermieter übernimmt keine Haftung dafür, dass Genehmigungen für den vorgesehenen Betrieb der Mietsache und ihrer Anlagen erteilt werden bzw. erteilte Genehmigungen fortbestehen, soweit diese Genehmigungen sich auf die Person oder den Betrieb des Mieters beziehen.
- 1.3. Die Mietsache wird wie besichtigt vermietet.
- 1.4. Die im Vertrag festgestellte Mietfläche gilt als zwischen den Parteien vereinbart. Tatsächliche Abweichungen sind für das Vertragsverhältnis unerheblich, soweit sie nicht über 10 Prozent von der angegebenen Fläche abweichen.
- 1.5. Im Zuge der Übergabe wird ein Protokoll angefertigt, welches bei Räumen/Gebäuden den Zustand der Räume und die Anzahl der übergebenen Schlüssel für Mieträume und ggf. Briefkasten auflistet und bei Freiflächen ggf. zu beachtende Besonderheiten herausstellt. Das Übergabeprotokoll wird durch beide Parteien unterschrieben. Der Mieter erkennt mit seiner Unterschrift an, dass sich die Mietsache in vertragsgemäßigem Zustand befindet.
- 1.6. Bei zusätzlichem Schlüsselbedarf für Mieträume ist vom Mieter beim Vermieter eine schriftliche Anfrage zu stellen, auf deren Grundlage Schlüssel zum zu diesem Zeitpunkt gültigen Neubeschaffungspreis (zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer) auf Kosten des Mieters bestellt und ausgehändigt werden. Bei zusätzlichem Schlüsselbedarf für Briefkästen erfolgt die Nachfertigung auf Kosten des Mieters durch den Mieter selbst. Der Mieter hat den Vermieter im Anschluss an die Nachfertigung die Anzahl der nachgefertigten Briefkastenschlüssel mitzuteilen. Schlüsselverluste hat der Mieter beim Vermieter anzuzeigen. Die Kosten der Ersatzbeschaffung trägt der Mieter.
- 1.7. Der Anspruch des Mieters auf die Übergabe der Mietsache entsteht erst nach voller Zahlung der Sicherheitsleistung.
- 1.8. Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung ist dem Mieter nicht gestattet, außerhalb der Mietsache Gegenstände abzustellen und zu lagern. Insbesondere darf der Zugang zu Gebäuden, Durchfahrten oder sonstigen freien Plätzen und Räumen nicht mit Gegenständen irgendwelcher Art verstellt werden. Gibt der Vermieter hierzu ausnahmsweise die Erlaubnis, haftet der Mieter für jeden aus der Lagerung entstandenen Schaden.
- 1.9. Der Mieter hat sich sorgfältig und regelmäßig zu vergewissern, dass die bautechnisch zulässigen Belastungen von Flächen/Stockwerksdecken nicht überschritten werden. Vor Aufstellung schwerer Anlagen, Maschinen oder sonstigen Gegenständen hat sich der Mieter daher über die Zulässigkeit der Belastung der Flächen/Geschossdecken beim Vermieter zu erkundigen. Der Mieter haftet für alle aus der Überschreitung der zulässigen Belastung entstehenden Schäden und Folgeschäden und ist verpflichtet, den Vermieter von etwa deswegen bestehenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Umfasst werden hiervon sowohl im Schadensfall als auch allein im Falle einer

¹ Zur Vereinfachung benennen wir Personenbezeichnungen in der grammatikalisch maskulinen Form. Gemeint ist damit jedes Geschlecht.

Überschreitung der zulässigen Belastung ohne unmittelbar erkennbare Schäden die Kosten der Beauftragung eines Sachverständigen zur Prüfung der weiterhin bestehenden Belastbarkeit und Tragfähigkeit der Flächen/ Geschossdecken einschließlich Statik.

2. Miete

- 2.1. Der im Vertrag bezeichnete Nettomietzins umfasst, soweit nicht einzelvertraglich abweichend geregelt, bei Mietverträgen über Räume sämtliche anfallende Betriebskosten (Strom-, Wasser, Abwasser und Wärmeversorgung, Reinigung der Räume, entsprechenden Flure und Treppenhäuser sowie sonstige Kosten), sowie die Nutzung der Gemeinschaftsküche, der sanitären Einrichtungen und der vorhandenen Parkplätze.
- 2.2. Der Vermieter prüft nach Ablauf von jeweils drei Mietjahren, erstmals 3 Jahre nach Mietbeginn, ob das Nutzungsentgelt noch ortsüblich oder sonst angemessen ist. Bei einer Änderung setzt er den zusätzlich oder den weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest und teilt dem Nutzer die Höhe des künftig zu zahlenden Nutzungsentgelts mit.
- 2.3. Der Vermieter ist berechtigt, die Betriebskostenpauschale jährlich anzupassen.
- 2.4. Der Vermieter verzichtet gemäß § 9 UStG auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG, optiert hinsichtlich der Vermietung zur Umsatzsteuer und verpflichtet sich, diese Option nicht zu widerrufen. Der Mieter garantiert, dass er die Mietsache als Unternehmer für sein Unternehmen verwendet. Soweit eine Änderung der Verhältnisse eintritt (bspw. Wegfall der Unternehmereigenschaft bzw. Verwendung der Mietsache für unternehmensfremde Zwecke) hat der Mieter den Vermieter hierüber unverzüglich zu Art und Umfang der Änderung zu unterrichten.

3. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Minderung

- 3.1. Der Mieter kann gegenüber der Miete oder sonstigen Forderungen des Vermieters aus diesem Mietverhältnis weder mit Gegenforderungen aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, dass die Forderungen des Mieters unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.
- 3.2. Das Minderungsrecht des Mieters ist ausgeschlossen und wird insoweit auf einen Bereicherungsanspruch des Mieters beschränkt.

4. Gewährleistung; Haftung

- 4.1. Hinsichtlich der Gewährleistung/Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend den nachfolgenden Modifikationen.
- 4.2. Die Garantiehaftung für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen.
- 4.3. Die Haftung des Vermieters sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Auftraggeber für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Vermieter bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereiches der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

5. Instandhaltung und Schönheitsreparaturen bei Mietverträgen über Räume

- 5.1. Die Instandsetzungs- sowie Instandhaltungspflicht der Mieträume obliegt dem Vermieter. Ausgenommen hiervon sind durch den Mieter oder Besucher des Mieters verursachte Schäden der Mietsache. Diese Schäden hat der Verursacher zu beseitigen.
- 5.2. Soweit dem Mieter die Mietsache in renoviertem bzw. nicht renovierungsbedürftigem Zustand überlassen wird, ist er während der Laufzeit des Mietverhältnisses verpflichtet, die laufenden Schönheitsreparaturen/Renovierungsleistungen innerhalb der Mietsache auf eigene Kosten auszuführen, sofern und soweit diese infolge des vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache durch den Mieter seit Mietbeginn erforderlich werden und wegen des Zustands der Mietsache notwendig sind.
- 5.3. Der Vermieter ist im Falle der Überlassung der Mietsache in nicht renoviertem bzw. renovierungsbedürftigem Zustand zur Durchführung von Schönheitsreparaturen/Renovierungsleistungen nicht verpflichtet. Dem Mieter steht es in diesem Falle frei, ob er die erforderlichen Schönheitsreparaturen/Renovierungsleistungen ausführt.
- 5.4. Der Vermieter darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung oder Modernisierung des Hauses oder der Mieträume, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vornehmen. Der Mieter hat die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Arbeiten durch den Vermieter zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht behindern oder verzögern, andernfalls haftet er für die dadurch entstehenden Mehrkosten oder Schäden an den Räumen, dem Gebäude oder seiner Nutzer. Wird die Gebrauchsfähigkeit der Mieträume durch derartige Arbeiten nicht wesentlich beeinträchtigt, so kann der Mieter insoweit weder die Miete mindern noch Schadensersatz fordern oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

6. Bauliche Veränderungen bei Mietverträgen

- 6.1. Bauliche Veränderungen, einschließlich Einbauten und Veränderungen an elektrischen/elektronischen Bauteilen, bedürfen der Erlaubnis des Vermieters. Gleiches gilt generell für alle Ver- und Entsorgungseinrichtungen.
- 6.2. Der Mieter muss die von ihm vorgenommenen Einbauten und Umbauten entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Vorgenommene Ein- oder Umbauten können mit Zustimmung des Vermieters in/auf der Mietsache belassen werden, fallen dann aber entschädigungslos dem Vermieter zu.

7. Besichtigungsrecht des Vermieters

Der Vermieter oder sein Beauftragter können die Mietsache während der Geschäftszeit zur Prüfung des Zustandes oder aus anderen wichtigen Gründen betreten. Bei Gefahr ist ihnen der Zutritt zu jeder Tages- oder Nachtzeit gestattet.

8. Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, Telekommunikationseinrichtungen

- 8.1. Die vorhandenen Leitungsnetze für Elektrizität, Gas und Wasser und Wärme dürfen vom Mieter nur im allgemein üblichen Umfang in Anspruch genommen werden.
- 8.2. Bei Störung oder Schäden an Versorgungsleitungen hat der Mieter für sofortige Abschaltung durch den Vermieter oder seine Beauftragten zu sorgen. Er ist verpflichtet, den Vermieter oder seinen Beauftragten sofort zu benachrichtigen.
- 8.3. Wenn die Strom-, Gas-, Wasser- oder Wärmeversorgung sowie die Entwässerung durch einen nicht vom Vermieter zu vertretenden Umstand unterbrochen werden oder wenn Überschwemmungen sowie sonstige Katastrophen eintreten, hat der Mieter kein Mietminderungsrecht und keine Ersatzansprüche gegen den Vermieter.
- 8.4. Der Mieter kann die vorhandenen Telekommunikationseinrichtungen des Vermieters nutzen. Die Nutzungsbedingungen einschließlich der Nutzungsentgelte werden dann in einem gesonderten Nutzungsvertrag festgelegt.

9. Beendigung der Mietzeit

- 9.1. Der Mieter gibt am Ende des Mietverhältnisses die Mietsache geräumt und bezugsfertig entsprechend Zustand bei Mietbeginn zurück. Die im Rahmen der Übergabe (siehe 1.5.) ausgehändigten bzw. nachgefertigte und auf dem Übergabeprotokoll vermerkte Schlüssel sind bei Beendigung des Mietverhältnisses ohne Anspruch auf Entgelt an den Vermieter zurückzugeben. Über die Rückgabe wird ebenfalls ein Protokoll erstellt und durch Vermieter und Mieter unterschrieben. Bei Bekanntwerden von Schlüsselverlusten im Rahmen der Rückgabe wird wie in Punkt 1.6. verfahren.
- 9.2. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Beendigung der Mietzeit fort, gilt das Mietverhältnis nicht als stillschweigend verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung. Der Mieter stellt den Vermieter von jeglicher Inanspruchnahme dritter Mieter frei.

10. Werbemaßnahmen

- 10.1. Der Mieter ist berechtigt, an einer vom Vermieter bezeichneten Fläche Schilder in abgestimmter Größe anzubringen. Bei Vorhandensein oder bei Einrichtung von Sammelschildanlagen ist der Mieter verpflichtet, diese zu benutzen und die anteiligen Kosten zu übernehmen.
- 10.2. Andere Werbemaßnahmen sind nur nach schriftlicher Erlaubnis des Vermieters zulässig. Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen entstehen, haftet der Mieter.

11. Versicherungen

Der Mieter ist, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflicht-, Betriebsunterbrechungs-, Glasbruch-, Einbruchschäden-, Leitungswasser- und Mobiliarfeuerversicherung abzuschließen, aufrecht zu halten und auf Verlangen dem Vermieter durch Kopie der entsprechenden Policen nachzuweisen.

12. Verkehrssicherungspflicht

Die im Zusammenhang mit der Mietsache bestehende allgemeine Verkehrssicherungspflicht obliegt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, dem Mieter.

13. Konkurrenzschutz

Konkurrenzschutz für den Mieter ist, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen.

14. Untervermietung, Gebrauchsüberlassung

- 14.1. Eine Untervermietung bzw. sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte durch den Mieter bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Vermieters. Diese ist durch den Vermieter nicht unbillig zu verweigern.
- 14.2. Eine vom Vermieter erteilte Zustimmung gilt nur für den jeweiligen Einzelfall. Sie kann zu einem späteren Zeitpunkt aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- 14.3. Der Vermieter kann seine Erlaubnis zur Untervermietung von der Zahlung eines angemessenen Untermietzuschlags abhängig machen. Ein solcher Untermietzuschlag richtet sich im Einzelfall nach dem Umfang (Fläche/Nutzung etc.) der beabsichtigten Untervermietung und ist vom Vermieter nach billigem Ermessen festzusetzen. Der Zuschlag darf 20 Prozent der anteilig für die untervermietete Fläche geschuldeten monatlichen Miete (Gesamtmietsumme netto ohne Betriebskosten) nicht übersteigen.
- 14.4. In jedem Fall der Untervermietung haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter in vollem Umfang weiterhin für die Erfüllung des Vertrages.
- 14.5. Der Mieter wird seine Untermieter verpflichten, diejenigen Bestimmungen des Vertrags einzuhalten, die Mieter und Vermieter hinsichtlich Art und Weise der Nutzung von Mietsachen sowie hinsichtlich Sicherheit und Ordnung im Objekt vereinbart haben.
- 14.6. Bei jeder Gebrauchsüberlassung hat der Mieter gegenüber dem Vermieter dafür einzustehen, dass der Mietgegenstand nicht über die Beendigung dieses Mietverhältnisses hinaus von Dritten genutzt wird, der Räumungsanspruch des Vermieters gemäß § 546 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

-
- 14.7. Bis zur Höhe der Forderungen des Vermieters gegen den Mieter aus diesem Mietverhältnis tritt der Mieter seine Forderungen gegen den Untermieter aus dem Untermietverhältnis an den Vermieter zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Untermietverhältnis ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.
- 14.8. Der Mieter bleibt berechtigt, die Forderungen gegen den Untermieter im eigenen Namen einzuziehen und zu verwerten, solange der Mieter seine Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter erfüllt.
- 14.9. Der Mieter erfüllt seine Pflichten gegenüber dem Vermieter insbesondere dann nicht, wenn der Mieter mit fälligen Zahlungen aus dem Mietverhältnis in Verzug gerät („Sicherungsfall“). In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt, die Abtretung nach Vorankündigung an den Mieter offenzulegen und die Untermiete einzuziehen.
- 14.10. Übersteigt der Mietzins (Gesamtmiete netto ohne Betriebskosten) des Untermietvertrags den des Hauptmietvertrags, ist der Mieter verpflichtet, 50 Prozent des Mehrerlöses an den Vermieter zu zahlen. Dieser Betrag ist dann jeweils mit dem Mietzins fällig.
- 14.11. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter eine Kopie des vollständigen Untermietvertrags sowie etwaiger Nachträge jeweils unverzüglich zuzuleiten.

15. Vertragsübernahme

Der Vermieter ist als einzige Partei berechtigt, den Vertrag und ihre insoweit bestehenden Rechte und Pflichten auch ohne Mitwirkung der anderen im Wege einer Vertragsübernahme mit schuldbefreiender Wirkung auf einen Dritten zu übertragen bzw. an ihn abzutreten.

16. Sonstige Vereinbarungen

- 16.1. Ändert sich die Rechtsform des Unternehmens des Mieters, treten Änderungen im Handelsregister, bei der Gewerbeanmeldung oder in anderen für das Mietverhältnis wichtige Zusammenhänge ein, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
- 16.2. Bei der Veräußerung des Betriebes des Mieters oder eines Teiles davon bedarf es für den Übergang des Mietvertrages auf den Rechtsnachfolger des Mieters einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Vermieter. Ein Anspruch auf Übergang des Mietvertrages besteht nicht.
- 16.3. Der Vermieter ist berechtigt, den Inhalt dieser AGB mit Zustimmung des Mieters zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters für den Mieter zumutbar ist. Die Zustimmung zur Änderung der AGB gilt als erteilt, sofern der Mieter der Änderung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mieter mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.
- 16.4. Von diesen Geschäftsbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Mieters erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender AGB des Mieters Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 16.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen bzw. des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine rechtsgültige oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergeben sollte, die nach dem erkennbaren Willen der Parteien geregelt werden sollte.
- 16.6. Auf sämtliche Mietverträge findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.
- 16.7. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das jeweils örtlich und sachlich zuständige Gericht für 17509 Rubenow.

III. Besondere Sicherheitsregeln

1. Verbot für den Umgang mit Feuer und offenem Licht

Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist grundsätzlich verboten.

2. Werkfeuerwehr, Betriebsärztlicher Dienst, Dispatcher

Die EWN unterhält am Standort Lubmin/Rubenow eine werkseigene Feuerwehr. Die Erste Hilfe wird in der EWN durch den Betriebsärztlichen Dienst bzw. die Rettungssanitäter der Werkfeuerwehr gewährleistet. Die Anforderung der Werkfeuerwehr und des Betriebsärztlichen Dienstes erfolgt über die

**Notrufnummer 112 (intern über das Telefonnetz des Vermieters) oder
038354 4-112 (mit Mobiltelefon).**

In Notfällen ist unverzüglich der Schichtleiter/Dispatcher

Rufnummer: 038354 4-8585 oder 038354 4-5555

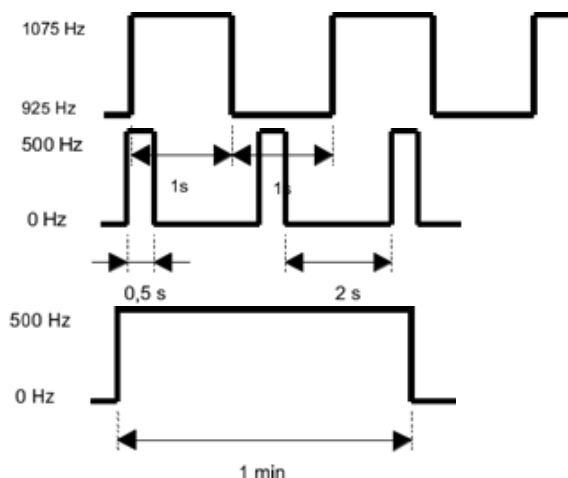
über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

3. Regeln für den Alarmfall

3.1. Alarmtypen und Signalisation

Entsprechend dem Grad und der Art der Gefährdung werden unterschiedliche Alarmtypen unterschieden:

- Feueralarm
- Räumungsalarm
- Entwarnung



Feueralarm:

- Ansage „Achtung Feueralarm Gebäude ...“
- 1 min. Frequenzwechsel
- Wiederholung der Ansage „Feueralarm Gebäude ...“

Räumungsalarm:

- Ansage „Achtung Räumungsalarm Gebäude ...“
- 1 min. Kurztonfolge
- Wiederholung der Ansage „Räumungsalarm Gebäude ...“

Entwarnung:

- 1 min. Dauerton mit Sprecherdurchsage „Alarm beendet“

3.1.1. Räumungsalarm

Räumungsalarm wird ausgelöst bei Ereignissen, die einen längeren Aufenthalt von Personen in den betroffenen Gebäuden nicht gestatten, die jedoch ein Verlassen des betroffenen Gebäudes über die dafür vorgesehenen Wege erlauben. Bei einer Räumung sind der Stellplatz Freifläche nördlich VWG II (Rasenfläche) für das VWG II oder entsprechend Durchsage der Allrufanlage aufzusuchen.

3.1.2. Entwarnung

Entwarnung wird ausgelöst, wenn ein Alarmzustand aufgehoben werden soll.

3.1.3. Fehlanregung

Bei Fehlanregung wird nach deren Ablauf sofort Entwarnung gegeben und danach der Alarm durch Sprachdurchsage zurückgenommen.

3.1.4. Probealarm

Ein Probealarm wird wöchentlich am Mittwoch 15:00 Uhr durchgeführt. Probealarm und Alarmsignale werden vor Auslösung durch die Allrufanlage mitgeteilt. Bei Probealarmauslösungen besteht keine Verpflichtung, die Räumlichkeiten zu verlassen. Beobachtete Unregelmäßigkeiten sind dem Schichtleiter/Dispatcher zu melden. Der Abschluss des Probealarms wird über die Lautsprechanlage bekannt gegeben.

3.2. Allgemeine Richtlinien für Maßnahmen und Verhalten bei Alarmen

Jedermann ist verpflichtet:

- Verletzten unbedingt Erste Hilfe zu leisten,
- im Falle der Räumung Verletzte mitzunehmen,
- die Durchsagen der Allrufanlage zu beachten,
- den Anordnungen der Haupteinsatzleitung, des Schichtleiters/Dispatchers, des Strahlenschutzbeauftragten und des Objektsicherungsdienstes Folge zu leisten.

Besucher sind von ihren Begleitern auf dem sichersten Wege aus dem Gefahrenbereich zu führen.

Die Benutzung von Aufzügen ist im Alarmfall verboten.

Die Unfall-/Störstelle ist abzusichern.